LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/2919
29. 10. 2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Rahmen der Föderalismusreform I aus dem Jahre 2006 wurde das in Titel IV der Gewerbeordnung normierte Recht der Messen, der Ausstellungen und der Märkte aus der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes) ausgenommen. Damit unterliegt es seit diesem Zeitpunkt der ausschließlichen Gesetzgebung der Länder. Gemäß Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes gilt das Recht der Messen, der Ausstellungen und der Märkte als Bundesrecht fort, solange es nicht durch Landesrecht ersetzt wird.

Die Praxis hat gezeigt, dass die bisher definierten Markttypen nicht ausreichen, um die Vielfalt des praktizierten Marktgeschehens darzustellen. Es fehlt an einer Definition für Märkte, die ausschließlich gebrauchte Waren anbieten. Außerdem ist ein Veranstalten von Messen, Märkten und Ausstellungen an Sonn- und Feiertagen nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung derzeit in Rheinland-Pfalz nicht möglich, da es hierfür keine ausdrückliche landes- oder bundesrechtliche Ermächtigung gibt.

B. Lösung

Unter Inanspruchnahme der über die Föderalismusreform I aus dem Jahre 2006 eröffneten Gesetzgebungszuständigkeit wird eine Rechtsgrundlage auf Landesebene durch das Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu keinen zusätzlichen Kosten beim Land oder bei den kommunalen Gebietskörperschaften.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 22. November 2013 – Vorabdruck verteilt am 30. Oktober 2013

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 29. Oktober 2013

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung.

Malu Dreyer

Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung
§ 2 Messe
§ 3 Ausstellung
§ 4 Großmarkt
§ 5 Wochenmarkt
§ 6 Spezialmarkt
§ 7 Jahrmarkt
§ 8 Floh- und Trödelmarkt

Teil 2
Verfahren und Zuständigkeit

§ 9 Einheitlicher Ansprechpartner
§ 10 Zuständige Behörde
§ 11 Festsetzung, Öffnungszeiten
§ 12 Sonn- und Feiertage
§ 13 Ablehnung der Festsetzung, Auflagen
§ 14 Änderung oder Aufhebung der Festsetzung
§ 15 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung
§ 16 Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung
§ 17 Vergütung
§ 18 Verabreichen von Getränken und Speisen
§ 19 Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes der Gewerbeordnung für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe
§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Teil 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Evaluation
§ 22 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Veranstaltungen finden die Vorschriften der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen getroffen werden.

§ 2
Messe

(1) Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellerinnen und Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucherinnen und Verbraucher oder Großabnehmerinnen und Großabnehmer vertreibt.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen während bestimmter Öffnungszeiten Endverbraucherinnen und Endverbraucher zum Kauf zulassen.

§ 3
Ausstellung

Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellerinnen und Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert.

§ 4
Großmarkt

Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im Wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucherinnen und Verbraucher oder Großabnehmerinnen und Großabnehmer vertreibt.

§ 5
Wochenmarkt

(1) Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass über die in Absatz 1 genannten Waren hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen, um die Anpassung des Wochenmarkts an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen. Die Landkreise sowie die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 6
Spezialmarkt

(1) Ein Spezialmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern bestimmte Waren feilbietet.

(2) Privilegierte Spezialmärkte sind Spezialmärkte, welche die regionale Identität oder den Tourismus zu fördern geeignet sind oder Gegenstände reinen Liebhaberinteresses ohne Gebrauchswert feilbieten.

(3) Auf einem Spezialmarkt nach Absatz 1 oder Absatz 2 können im untergeordneten Umfang auch unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausgeübt und volksfesttypische Waren angeboten werden; die §§ 55 bis 60 a und 60 c bis 61 a der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 7
Jahrmarkt

(1) Ein Jahrmarkt ist eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern Waren aller Art feilbietet.

(2) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8
Floh- und Trödelmarkt

(1) Ein gewerblicher Floh- und Trödelmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern gebrauchte Waren des alltäglichen, häuslichen Bedarfs anbieten, die sich üblicherweise im Haushalt ansammeln.

(2) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Teil 2
Verfahren und Zuständigkeit

§ 9
Einheitlicher Ansprechpartner

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 10
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 5 Abs. 2 ist die Gemeindeverwaltung der verbandsfreien Gemeinde, die Verbandsgemeindeverwaltung sowie in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Stadtverwaltung. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 11
Festsetzung, Öffnungszeiten

(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen nach § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 oder § 8 erfüllt, nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, Großmärkte, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Floh- und Trödelmärkte für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, Messen und Ausstellungen für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen festgesetzt werden.

(2) Die Festsetzung eines Wochenmarktes, eines Jahrmarktes, eines Spezialmarktes oder eines Floh- und Trödelmarktes verpflichtet die Veranstalterin oder den Veranstalter zur Durchführung der Veranstaltung.

(3) Wird eine festgesetzte Messe oder Ausstellung oder ein festgesetzter Großmarkt nicht oder nicht mehr durchgeführt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter dies der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Es gelten für Messen, Ausstellungen und Märkte die nach Absatz 1 festgesetzten Öffnungszeiten.

(5) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (§ 3 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz – LadöffnG –) und außerhalb von nach § 4 LadöffnG festgelegten erweiterten Ladenöffnungszeiten dürfen auf behördlich festgesetzten Groß- oder Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherinnen und Endverbraucher angeboten werden; dies gilt nicht während der auf der Grundlage der §§ 8 bis 10 LadöffnG zugelassenen Ladenöffnungszeiten, soweit die Zulassung einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- oder Wochenmärkten ermöglicht.

(6) Am 24. Dezember dürfen nach 14.00 Uhr im gesamten Marktverkehr keine Waren angeboten werden.

§ 12
Sonn- und Feiertage

(1) Sonntage und gesetzliche Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe; Festsetzungen nach § 11 sind an diesen Tagen grundsätzlich nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 ist eine Festsetzung nur nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 sowie im Geltungsbereich des § 10 LadöffnG im Rahmen der verkaufsoffenen Sonntage zulässig.

(2) Verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreie und große kreisangehörige Städte können durch Rechtsverordnung bis zu acht Marktsonntage im Jahr festlegen; dabei ist das Bedürfnis für die Festlegung der Marktsonntage im Einzelfall gegen die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes abzuwägen. Eine Festlegung an aufeinander folgenden Sonntagen ist nicht zulässig. Die Festlegung der Marktsonntage für Ortsgemeinden durch die Verbandsgemeinde erfolgt auf Entscheidung der Ortsgemeinde. Die Festlegung der Marktsonntage auf gesetzliche Feiertage, auf Ostersonntag, auf Pfingstsonntag, auf den Volkstrauertag, auf Totensonntag sowie auf Adventssonntage im Dezember ist unzulässig. Die Anzahl der maximal möglichen Marktsonntage einer Gemeinde reduziert sich um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage nach § 10 LadöffnG. Vor Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind die zuständigen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie, wenn die Rechtsverordnung von einer Verbandsgemeinde erlassen wird, die von ihr betroffenen Ortsgemeinden anzuhören.

(3) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 festgesetzt werden.

(4) Veranstaltungen im Rahmen von Marktsonntagen sind in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes sind zu berücksichtigen. An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 auf dem Gebiet der Gemeinde durchgeführt werden.

(5) Messen nach § 2 und Ausstellungen nach § 3 können auf einen Sonntag festgesetzt werden, sofern deren Durchführung für die Gemeinde von besonderer überregionaler Bedeutung ist. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Festsetzungen auf gesetzliche Feiertage, auf Ostersonntag, auf Pfingstsonntag, auf den Volkstrauertag, auf Totensonntag sowie auf Adventssonntage im Dezember sind nur mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach Abwägung des Bedürfnisses für die Durchführung der Messe oder Ausstellung gegen die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes im Einzelfall zulässig. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes sollen berücksichtigt werden.

(6) An allen Adventssonntagen können Weihnachtsmärkte, die die Voraussetzungen der §§ 6 und 11 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, festgesetzt werden, sofern die Weihnachtsmärkte nach Organisation und Warenangebot der Brauchtumspflege und Tradition dienen.

(7) Bei nach Titel III der Gewerbeordnung genehmigten Veranstaltungen, die überwiegend dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des regionalen Gewerbes zu präsentieren, kann einmal im Jahr der Warenverkauf an einem Sonntag zugelassen werden, sofern die Durchführung der Veranstaltung für die Gemeinde von regionaler Bedeutung ist. Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 13
Ablehnung der Festsetzung, Auflagen

(1) Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn
1. die Veranstaltung nicht die in § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 oder § 8 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder
4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt, eine Ausstellung, einen Jahrmarkt oder einen Floh- und Trödelmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

(2) Die zuständige Behörde kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbinden; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

§ 14
Änderung und Aufhebung der Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde kann in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

(2) Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im Übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im Übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

(3) Auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung zu ändern; § 13 gilt entsprechend. Auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters hat die zuständige Behörde die Festsetzung aufzuheben, die Festsetzung eines Wochenmarktes oder Jahrmarktes jedoch nur, wenn die Durchführung der Veranstaltung der Veranstalterin oder dem Veranstalter nicht zugemutet werden kann.

§ 15
Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Die dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehörenden Personen sind nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Ausstellerinnen und Aussteller, Anbieterinnen und Anbieter oder Besucherinnen und Besucher von der Teilnahme ausschließen.

§ 16
Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Die zuständige Behörde kann einer Ausstellerin oder einem Aussteller oder einer Anbieterin oder einem Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 2 bis 8 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) § 70 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung gilt für Veranstaltungen nach den §§ 2 bis 8 entsprechend.

§ 17
Vergütung

Die Veranstalterin oder der Veranstalter darf bei Wochenmärkten, Jahrmärkten und Floh- und Trödelmärkten eine Vergütung nur für die Überlassung von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung fordern. Daneben kann die Veranstalterin oder der Veranstalter bei Jahrmärkten und Floh- und Trödelmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung verlangen. Die Bestimmungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren durch Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben unberührt.

§ 18
Verabreichen von Getränken und Speisen

Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke, zubereitete Speisen und Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle, auf Messen und Ausstellungen im Sinne der §§ 2 und 3 Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

§ 19
Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes der Gewerbeordnung für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes nach diesem Gesetz gilt § 29 der Gewerbeordnung entsprechend.

(2) § 71 b Abs. 2 der Gewerbeordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 der Gewerbeordnung eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. im Wochenmarktverkehr andere als nach § 5 zugelassene Waren feilbietet,
3. auf einem Floh- und Trödelmarkt andere als nach § 8 zugelassene Waren anbietet,
4. entgegen § 12 eine der dort genannten Veranstaltungen ohne Festsetzung durchführt,
5. entgegen § 11 Abs. 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
6. einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 Halbsatz 1 der Gewerbeordnung, zuwiderhandelt,
7. entgegen § 16 Abs. 2 das Versteigerungsgewerbe auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 2 bis 8 ausübt,
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 der Gewerbeordnung, zuwiderhandelt, durch die die Teilnahme an einer dort genannten Veranstaltung
   a) zum Zwecke der Ausübung einer in § 146 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a der Gewerbeordnung genannten Tätigkeit oder
   b) zum Zwecke der Ausübung einer sonstigen gewerbsmäßigen Tätigkeit untersagt wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 6 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Teil 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21
Evaluation

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag.

§ 22
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge und begonnene Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gewerbeordnung regelt seit ihrem Bestehen, also seit dem Jahr 1869, in Titel IV den Marktverkehr. Bis zur Novelle im Jahr 1976 waren die maßgeblichen Normen des Titel IV auf das typische Marktgeschehen des 19. Jahrhunderts ausgerichtet. Mit der Novelle wurde der fortschreitenden Industrialisierung Rechnung getragen und wurden neue Veranstaltungsformen der Absatzwirtschaft eingeführt. Ferner wurden verbindliche Begriffsbestimmungen festgelegt und das Rechtsinstitut der Festsetzung mit einem Rechtsanspruch verbunden.

In den vergangenen 35 Jahren sind zahlreiche gesellschaftliche Änderungen zu verzeichnen. Die Schnelllebigkeit der Informationsgesellschaft sowie die rasante technologische Entwicklung haben Prozesse beschleunigt und das Miteinander der Bevölkerung entscheidend geprägt. Die Veränderungen haben dabei Auswirkungen auf sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. So haben sich beispielsweise Ansprüche an berufliche Qualifikationen, an Arten und Formen der Weiterbildung ebenso rasant und grundlegend verändert wie die Ansprüche an das Freizeitverhalten. Die zunehmende Inanspruchnahme des Einzelnen, die nahezu stetige Verfügbarkeit und der daraus erwachsene Anspruch an die eigene Leistungsfähigkeit sind Auswirkungen der vorstehend beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen. Ein bewusstes „Entschleunigen“ des Alltags kann dabei Ausdruck dieses geänderten Freizeitverhaltens sein. All diese gesellschaftlichen Entwicklungen sollten bei Gesetzesinitiativen Berücksichtigung finden, um eine Rechtsgrundlage schaffen zu können, welche als verlässliche Basis für die Regelung von Lebenssachverhalten dienen kann.

Dem neu zu normierenden Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte liegen vorrangig die Regelungsziele Definition des Markttyps Floh- und Trödelmarkt, die Konkretisierung des „privilegierten Spezialmarktes“ als Spezialmarkt besonderer Prägung sowie die Festsetzungsfähigkeit bestimmter Märkte auf einen Sonntag zugrunde.

Floh- und Trödelmärkte haben bisher keine eigene Definition in der Gewerbeordnung gefunden. Sie werden dort unter dem Begriff Jahrmarkt geführt, da Waren aller Art verkauft werden (sowohl gebrauchte Gegenstände als auch minderwertige Neuware). Hier soll es zukünftig eine Unterscheidung geben.

Die in der Gewerbeordnung verwendete Formulierung der Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern findet Einzug in die landesrechtliche Regelung. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die bisherige Praxis, speziell bei Jahr- und Spezialmärkten, häufig eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern dann als erfüllt ansah, wenn ein bis zwei Dutzend gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter für die Veranstaltung gemeldet waren. Eine starre Anwendung dieser Annahme führte in der Vergangenheit ggf. zur Ablehnung einer Festsetzung, ohne dass die Besonderheiten des Einzelfalls Berücksichtigung fanden. So können bspw. aufgrund des beschränkten Warensortiments bei Spezialmärkten und einer damit einhergehenden relativen Anbieterknappheit keine strengen Anforderungen an dieses Tatbestandsmerkmal gestellt werden. Der Begriff der „Vielzahl“ kann den örtlichen Verhältnissen und dem Einzugsbereich angepasst werden und somit im Einzelfall eine individuelle Betrachtung ermöglichen. Wichtig ist, dass der Charakter der gewerblichen Veranstaltung erhalten bleibt.

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße vom 3. September 2009 – 4 K 668/09.NW – sowie des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. November 2011 – 6 A 10584/11.OVG – haben grundlegende Auswirkungen auf die Festsetzungsfähigkeit von Märkten an Sonntagen.

Die Festsetzung eines Marktes ist u. a. dann abzulehnen, wenn die Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung). Ein Widerspruch zum öffentlichen Interesse liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch dann vor, wenn die Durchführung der Veranstaltung gegen eine Norm des Bundes- oder Landesrechts verstößt, z. B. gegen eine Norm des Sonn- und Feiertagsschutzes.

Die bis dahin praktizierte Rechtsanwendung im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Feiertagsgesetzes (LFtG) und den darin enthaltenen Hinweis auf Bundesrecht als Öffnungsklausel zur Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben des Sonn- und Feiertagschutzes zu werten, wurde für nicht zulässig erachtet mit der Folge, dass Festsetzungen an Sonntagen aufgrund fehlender bundes- oder landesrechtlicher Privilegierung nicht erfolgen können. Insofern ist ein Regelungsinhalt des vorliegenden Entwurfs die Schaffung eines landesrechtlichen Marktprivilegs.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat unter Berücksichtigung der vorgenannten Modifikationen ausschließlich die in der Vergangenheit nach Titel IV der Gewerbeordnung festgesetzten Veranstaltungen zum Gegenstand.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung der auf Grundlage dieses Gesetzes getroffenen Festsetzungen von Veranstaltungen begründet für das Land, für die Gemeinden und Gemeindeverbände keine zusätzlichen Kosten. Ungeachtet dessen können für Amtshandlungen der Wirtschaftsverwaltung Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Februar 2002 (GVBl. S. 93, BS 2013-1-27) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Es wird vielmehr eine Rechtsgrundlage geschaffen, welche die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen in Landesrecht übernimmt und die Durchführung von Veranstaltungen an Sonntagen auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen in begrenztem Maße zulässt.

Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind durch das Landesgesetz nicht zu erwarten.

Da es sich nicht um einen Gesetzentwurf mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht.

Das Landesgesetz wird sich nicht auf die demografische Entwicklung in Rheinland-Pfalz auswirken.

Das Recht der Messen, Ausstellungen und Märkte wird erstmals landesrechtlich normiert und durch die Übernahme von

Regelungen aus Titel IV der Gewerbeordnung sowie einigen Modifizierungen an das Marktgeschehen in Rheinland-Pfalz angepasst. Mit der Ausgestaltung des Wirtschaftsrechts in der vorliegenden Form wird den Belangen der mittelständischen Wirtschaft Rechnung getragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendbarkeit der Gewerbeordnung)

Die Rechtsvorschrift gibt den Umfang der gesetzlichen Regelung wieder. Gegenstand sind demnach die dieses Gesetz betreffenden Veranstaltungen. In Form einer Negativabgrenzung wird zur Vermeidung von Rechtslücken und zur Wahrung der Grenzen der Gesetzgebungskompetenz auf die grundsätzliche Anwendbarkeit der Gewerbeordnung (nachfolgend abgekürzt mit: GewO) für alle anderen Veranstaltungen verwiesen.

Zu § 2 (Messe)

Die Rechtsvorschrift übernimmt die Regelungen des § 64 Abs. 1 und § 64 Abs. 2 GewO in Landesrecht. Die verwendete Bezeichnung „Letztverbraucher“ wird durch die inhaltsgleiche Bezeichnung „Endverbraucherinnen und Endverbraucher“ ersetzt, um eine einheitliche Rechtssprache mit Blick auf das Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) sicherzustellen.

Zu § 3 (Ausstellung)

Die Rechtsvorschrift übernimmt die Regelung des § 65 GewO in Landesrecht.

Zu § 4 (Großmarkt)

Die Rechtsvorschrift übernimmt die Regelung des § 66 GewO in Landesrecht.

Zu § 5 (Wochenmarkt)

Die Rechtsvorschrift übernimmt die Regelungen des § 67 Abs. 1 GewO in Landesrecht mit der Ausnahme, dass nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 zukünftig lebende Tiere nicht mehr auf Wochenmärkten angeboten werden dürfen. Die bisherige Formulierung „Roherzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs“ erlaubte im Umkehrschluss das Anbieten von kleinem Vieh (u. a. Ziegen, Schafe, Schweine, Kälber und Federvieh). Vor dem Hintergrund des Staatsziels des Tierschutzes wird diesem zukünftig mit dem Ausschluss in besonderer Weise Rechnung getragen.

Um die Wochenmärkte attraktiv zu halten und den Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen zu können, wird in Absatz 2 den zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben, das Warensortiment auf Wochenmärkten über das Angebot des Absatzes 1 hinaus den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu erweitern. Eine Erweiterung des Warensortimentes mit Waren, die nach Absatz 1 ausgeschlossen sind, ist nicht möglich.

Konkret wird die Regelung des § 3 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Gewerbeordnung vom 4. März 1991 (GVBl. S. 84, BS 710-3) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 6 (Spezialmarkt)

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 68 Abs. 1 GewO in Landesrecht. Absatz 2 konkretisiert den privilegierten Spezialmarkt als einen Spezialmarkt besonderer Prägung, der bei Vorliegen der nachfolgend beschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen an einem Marktsonntag (§ 12 Abs. 2) festgesetzt werden kann. Bei einem privilegierten Spezialmarkt handelt es sich um einen Spezialmarkt, dessen Warenangebot in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bestimmten Markthema steht. Vorrangig sind dies Themen, welche die regionale Identität oder den Tourismus zu fördern geeignet sind, oder Märkte, die Gegenstände reinen Liebhaberinteresses anbieten, die mangels Gebrauchswert nur für einen bestimmten Besucherkreis attraktiv sind. Die letztgenannten Märkte werden von passionierten Sammlern besucht, welche im Rahmen dieser Veranstaltungen auf der Suche nach Gegenständen sind, die sich dem örtlichen stationären Einzelhandel entziehen. Bei bspw. Bauernmärkten, Biomärkten, Holzwarenmärkten, Honigmärkten, Kunsthandwerkermärkten, Antik- und oder Antiquitätenmärkten, Modelleisenbahnmärkten und Spielzeugmärkten stehen Freizeitgestaltung und Unterhaltung im Vordergrund, sodass diese in Bezug auf § 12 einer Durchführung an Sonntagen unter den dort genannten Vorgaben nicht entgegenstehen, da das gewerbliche Element hinter das Element Freizeitgestaltung tritt.

Marktthemen, wie z. B. Bauernmärkte, Biomärkte etc., stellen sowohl für die Gemeinde als auch für die Region ein regional typisches, prägendes Element dar, welches nicht selten eine tragende Säule des örtlichen Tourismus darstellt. Aufgrund der regionalen Identität, die einerseits mit solchen Veranstaltungen den Bürgerinnen und Bürgern vermittelt und andererseits den Touristinnen und Touristen präsentiert werden soll, kommt diesen Märkten eine besondere Bedeutung zu.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 68 Abs. 3 GewO in Landesrecht. Hier ist wegen der Verschiebung aus dem Bundes- in Landesrecht eine Abgrenzung zum Volksfest notwendig. Bei einem Volksfest überwiegen die in Absatz 3 genannten schaustellerischen Elemente.

Zu § 7 (Jahrmarkt)

Absatz 1 übernimmt die Regelung des § 68 Abs. 2 GewO in Landesrecht. Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 68 Abs. 3 GewO in Landesrecht.

Zu § 8 (Floh- und Trödelmarkt)

Absatz 1 definiert den Markttyp Floh- und Trödelmarkt erstmals neu als eigene gewerbliche Veranstaltungsart. Ursprünglich war der Floh- und Trödelmarkt, wie der Name schon sagt, ein Markt, auf dem nur Trödel verkauft wurde. Trödel im Sinne dieses Gesetzes sind Waren des alltäglichen häuslichen Bedarfs, welche sich üblicherweise im Haushalt ansammeln. Floh- und Trödelmärkte werden wegen ihres urtümlichen Charakters gerne besucht und sollen als Kulturgut in Reinform erhalten bleiben bzw. ihrer ursprünglichen Form und der dazugehörigen Charakteristika wieder zugeführt werden. Deshalb ist es zukünftig unzulässig, Neuwaren auf Floh- und Trödelmärkten zu verkaufen, da diese Waren innerhalb der Ladenöffnungszeiten im entsprechenden stationären Einzelhandel erworben werden können. Der Ausschluss von Neu-

waren ist dabei zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Floh- und Trödelmarktes in seiner historischen Form.

Absatz 2 sieht insbesondere auch auf Flohmärkten, die von Eltern gemeinsam mit ihren Kindern aufgesucht werden, die Möglichkeit vor, im Rahmen dieses Veranstaltungstyps ebenfalls volksfestähnliche Elemente zu integrieren.

Zu § 9 (Einheitlicher Ansprechpartner)

§ 9 folgt der Verpflichtung aus Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6).

Zu § 10 (Zuständige Behörde)

§ 10 trifft Regelungen zur Bestimmung der zuständigen Behörden. Konkret wird die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Gewerberecht vom 30. Januar 2001 (GVBl. S. 43, BS 710-1) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung in dieses Gesetz übernommen.

Zu § 11 (Festsetzung, Öffnungszeiten)

Die Vorschrift übernimmt in den Absätzen 1 bis 3 die Regelungen des § 69 GewO in Landesrecht. Ergänzend gilt das Verwaltungsverfahrensrecht des Landes. Festsetzungen von Volksfesten erfolgen über die Gewerbeordnung. Bei Volksfesten handelt es sich um Veranstaltungen des Titels III der Gewerbeordnung, welche allerdings ausdrücklich dem Regularium der Festsetzung unterworfen werden können.

Absatz 4 konkretisiert § 11 Abs. 1 Satz 2 LadöffnG. Seit jeher gelten für gewerbliche Messen, Ausstellungen und Märkte die in der Festsetzung festgelegten Öffnungszeiten.

Absatz 5 hat den Regelungsinhalt des § 11 Abs. 1 Satz 1 LadöffnG zum Inhalt. Mit der Regelung soll verhindert werden, dass Anbieterinnen oder Anbieter auf einem Wochenmarkt mittels der Festsetzung über die Ladenöffnungszeiten hinaus Waren an Endverbraucherinnen und Endverbraucher veräußern können, während dem stationären Einzelhandel dies verboten ist. Für Großmärkte besteht die Besonderheit, dass diese nur in geringem Umfang von Endverbraucherinnen und Endverbrauchern aufgesucht werden können und sich überwiegend an gewerbliche Wiederverkäuferinnen und Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucherinnen und Verbaucher oder Großabnehmerinnen und Großabnehmer richten. Sofern im Rahmen eines Großmarktes Endverbraucherinnen und Endverbraucher zugelassen werden sollen, muss die Veranstalterin oder der Veranstalter den Umfang der Zulassung bereits bei der Beantragung der Festsetzung angeben.

Absatz 6 gibt den Inhalt von § 11 Abs. 1 Satz 2 LadöffnG wieder und wird aus gesetzessystematischen Gründen übernommen.

Zu § 12 (Sonn- und Feiertage)

Die in Rheinland-Pfalz für die Festsetzung von Marktveranstaltungen zuständigen Behörden haben bis zum Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße vom 3. September 2009 – 4 K 668/09.NW – in der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 LFtG und dem darin enthaltenen Verweis auf Bundesrecht eine Öffnungsklausel zur Befreiung von landesrechtlichen Vorgaben des Sonn- und Feiertagsschutzes gesehen. Dieser Rechtsauffassung folgend wurde der gewerblichen Festsetzung nach § 69 GewO eine – die landesrechtlichen Beschränkungen des Sonn- und Feiertagsrechtes – verdrängende Wirkung beigemessen. Das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße hat diese Rechtsauslegung als nicht zulässig erachtet.

Vielmehr hat es ausdrücklich erklärt, dass mit der Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 LFtG kein landesrechtlich vermitteltes Marktprivileg für Gewerbetreibende geschaffen wurde. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat sich mit Urteil vom 4. April 2011 – 3 K 1568/10 – der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße angeschlossen. Es hat ferner ausgeführt, dass der Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 LFtG eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis voraussetze, welche für die gewerbsmäßige Veranstaltung von festgesetzten Märkten in Rheinland-Pfalz bis dato allerdings nicht existiere.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat die ergangene Rechtsprechung mit Urteil vom 16. November 2011 – 6 A 10584/11. OVG – bestätigt. In dem zitierten Urteil nimmt das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zudem Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welches wiederholt betont, dass die Frage der Zulässigkeit von Jahrmärkten – und damit von Floh- und Trödelmärkten – an Sonn- und Feiertagen nicht bundesrechtlich geregelt sei, insbesondere nicht in den §§ 68 ff. GewO. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz nimmt ferner Bezug auf das Bundesverfassungsgericht, welches mit seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 – erklärt, dass ausgehend von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung an Sonn- und Feiertagen die typisch „werktägliche Geschäftstätigkeit“ sowie die Geschäftstätigkeit in Form der Erwerbsarbeit grundsätzlich ruhen.

Den Schutz der Sonn- und Feiertage kann der Gesetzgeber allerdings bei Wahrung eines hinreichenden Schutzniveaus unter Einbeziehung anderer Belange einschränken. Aufgrund fehlender landesrechtlicher Grundlagen wurden in Rheinland-Pfalz seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße gewerbliche Marktveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen nicht mehr zugelassen. Die seitdem bestehende Rechtslage wird von Teilen der Bevölkerung als unbefriedigend empfunden. Dieses Empfinden verstärkt sich bei Betrachtung der Festsetzungspraxis benachbarter Bundesländer.

Die gewerblichen Marktveranstaltungen sind in Rheinland-Pfalz beliebt, haben teilweise ortsbildprägenden Charakter und werden als Bereicherung der Freizeitgestaltung empfunden. Aus diesem Grunde soll die Zulassung bestimmter Veranstaltungen unter Inanspruchnahme der seit 2006 bestehenden Gesetzgebungskompetenz durch eine gesetzliche Regelung an Sonntagen ermöglicht werden.

Die fehlende Regelung für derartige Veranstaltungen findet in breiten Teilen der Bevölkerung keine Akzeptanz. Die gesellschaftlichen Anschauungen und das Freizeitverhalten sowie die Ansprüche an eine Erholung an Sonn- und Feiertagen haben sich gewandelt, sodass der Besuch von bestimmten Märkten an Sonn- und Feiertagen nicht als störend für die Sonn-

und Feiertagsruhe angesehen, sondern vielmehr als Freizeitgestaltung empfunden wird. § 12 schafft eine gewerberechtliche Grundlage, um bestimmte Märkte an Sonntagen zu ermöglichen und dem erkennbaren Wildwuchs von sonntäglichen Veranstaltungen Einhalt zu gebieten.

In Absatz 1 wird nochmals der Grundsatz herausgestellt, dass an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Festsetzungen nach § 11 nicht zulässig sind. Gesetzliche Feiertage nach § 2 Abs. 1 LFtG sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Tag Christi Himmelfahrt, der Pfingstmontag, der Fronleichnamstag, der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), der Allerheiligentag (1. November) und der 1. und 2. Weihnachtstag (25. und 26. Dezember).

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet somit das verfassungsrechtlich gebotene Schutzkonzept und erhebt den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie die Arbeitsruhe an diesen Tagen zur Regel. Der in der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu beachtende Artikel 47 greift den grundgesetzlich vermittelten Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auf und verstärkt diesen durch das besonders hervorgehobene Motiv der „religiösen Erbauung“. Gerade Absatz 1 Satz 1 greift diese Verpflichtung der Landesverfassung auf und stellt die Tage, die aufgrund ihrer Bedeutung der religiösen Erbauung, der seelischen Erhebung sowie der Arbeitsruhe in besonderem Maße dienen unter ausdrücklichen Schutz. Absatz 1 Satz 2 verweist neben dem vorstehenden Grundsatz auf die abschließend aufgezeigten Ausnahmen der Absätze 3 bis 6 sowie auf die grundsätzliche Möglichkeit, im Rahmen von verkaufsoffenen Sonntagen nach § 10 LadöffnG Märkte festsetzen zu können. Ausweislich des zitierten Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom November 2011 gilt das Verbot des gewerblichen Anbietens von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufstellen nicht während der auf Grundlage des § 10 LadöffnG zugelassenen Ladenöffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonntagen. Somit ermöglicht die Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags auch die Durchführung von gewerblichen Veranstaltungen, allerdings zu den im Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz geregelten Zeiten.

Ergänzend wird klarstellend darauf hingewiesen, dass der Verkauf von feiertagstypischen Gegenständen am Rande von Bürgerfesten, z. B. am 1. Mai und am 3. Oktober, nicht diesem Gesetz unterliegt, sondern sich weiterhin nach dem für diese Bürgerfeste geltenden Recht richtet.

Im Mittelpunkt des Absatzes 2 steht die den Kommunen eingeräumte Möglichkeit, bis zu insgesamt acht Marktsonntage pro Gemeinde und Jahr festzulegen. Die Festlegung von Marktsonntagen soll zum einen den berechtigten Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, zum anderen aber einen Wildwuchs an Veranstaltungen verhindern, da mit der Festlegung auf maximal acht nicht aufeinander folgenden Sonntagen im Jahr das Regel-/Ausnahmeverhältnis gewahrt bleibt. Satz 4 verfügt, dass eine Festlegung der Marktsonntage auf gesetzliche Feiertage, auf Ostersonntag, auf Pfingstsonntag, auf den Volkstrauertag, auf Totensonntag sowie auf Adventssonntage im Dezember unzulässig ist. Absatz 2 Satz 5 normiert vor dem Hintergrund größtmöglichen Sonntagsschutzes die Reduzierung der maximal möglichen Marktsonntage um die Anzahl der Sonntage nach § 10 LadöffnG, sodass an maximal acht Sonntagen der Schutz der Sonn- und Feiertage berührt wird. Die Festsetzung der Marktsonntage erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Verbandsgemeindeverwaltungen schaffen auf Antrag der Ortsgemeinden die entsprechende Rechtsgrundlage. Die Festlegung von Marktsonntagen durch die Verbandsgemeindeverwaltungen erfolgt auf Entscheidung der Ortsgemeinde. Vor der Entscheidung über die Festlegung eines Marktsonntages hat die Gemeinde als Verordnungsgeber eine ausreichende Abwägung zwischen dem Regelungsbedürfnis für den Marktsonntag und dem Schutzgut des Sonntags vorzunehmen und diese zu begründen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die zuständigen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften und kirchlichen Stellen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer sowie, wenn die Rechtsverordnung von einer Verbandsgemeinde erlassen wird, die von ihr betroffenen Ortsgemeinden anzuhören.

Absatz 3 regelt, dass privilegierte Spezialmärkte sowie Floh- und Trödelmärkte an den bis zu acht Marktsonntagen festgesetzt werden können. Der nunmehr vorgesehene Ausschluss von Neuwaren auf Floh- und Trödelmärkten mindert den werktäglichen Charakter und verstärkt den Freizeitcharakter solcher Veranstaltungen.

Privilegierte Spezialmärkte sind geeignet, Sammlerinteressen zu befriedigen, die regionale Identität sowie auch nicht zuletzt den Tourismus zu fördern. Die privilegierten Spezialmärkte sind Märkte besonderer Art und spezieller Prägung. Sie beinhalten ein Warenangebot, welches nicht oder nur äußerst selten im stationären Einzelhandel zu finden ist. Gerade diese besondere, auf ein Thema oder eine Region fokussierte Erscheinungsform nimmt diesen Märkten den werktäglichen Charakter. Absatz 3 zeichnet sich dadurch aus, dass der Besuch dieser Märkte heutzutage als Freizeitgestaltung wahrgenommen wird. Der Erwerb von Gegenständen vollzieht sich vorrangig bei Gelegenheit des Besuchs. Der Besuch ist somit vorrangig Ausdruck eines geänderten Freizeitverhaltens der Bevölkerung.

Absatz 4 Satz 1 und 2 stellen die Rücksichtnahme auf die Zeiten des Hauptgottesdienstes im Rahmen der Marktsonntage sicher. Diese Festlegung dient der Berücksichtigung der durch die Landesverfassung auferlegten Möglichkeiten der religiösen Erbauung. Satz 3 weist auf die Möglichkeit hin, dass an Marktsonntagen mehrere festsetzungsfähige Märkte durchgeführt werden können. Diese Regelung gibt größeren Städten und Gemeinden die Möglichkeit, durch die Festsetzung mehrerer Märkte an einem Marktsonntag flexibler auf die Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen. Ohne diese Regelung wäre ein Ungleichgewicht zwischen größeren und kleineren Gemeinden zu befürchten, da der quantitative Bedarf in Gemeinden mit größerer Einwohnerzahl vergleichsweise höher sein wird. Die Schaffung der Marktsonntage stellt sicher, dass die maximale Anzahl pro Gemeinde nicht überschritten wird.

Ergänzend wird klarstellend darauf hingewiesen, dass ein gelegentlich, nicht regelmäßig stattfindender Floh- und Trödelmarkt privater Verkäufer ohne Zahlung eines Entgelts an einen gewerblichen Veranstalter, bei dem gebrauchte Einzelgegenstände des alltäglichen häuslichen Lebens, ohne Neuwaren, zum Kauf oder Tausch angeboten werden, nicht Gegenstand dieses Gesetzes ist. Solche Veranstaltungen sind als Ausfluss sonntäglicher Muße mit dem gesetzlichen Schutz der Sonn- und Feiertage vereinbar. Hier steht nach der Verkehrsauffassung nicht der Gelderwerb, sondern das kurzweilige Gespräch mit dem Publikum, also die Kommunikation, und das

Vergnügen im Vordergrund. Kleine kunstgewerbliche Märkte, die von Kirchen oder gemeinnützigen Vereinen organisiert und durchgeführt werden, unterliegen ebenfalls nicht den Regelungen dieses Gesetzes, sofern erzielte Einnahmen überwiegend einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Absatz 5 regelt Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz für überregional bedeutende gewerbliche Messen und Ausstellungen. Schon seit jeher finden Messen und Ausstellungen an den Wochenenden statt. Beiden Veranstaltungsarten ist gemeinsam, dass sie besondere Anforderungen erfüllen müssen. So sind Messen vorrangig an gewerbliche Wiederverkäufer gerichtet, denen ein Aufsuchen der Messen zu den werktäglichen Geschäftszeiten grundsätzlich nicht möglich ist. Ferner sind die Voraussetzungen für Messen und Ausstellungen derart hoch, dass eine missbräuchliche Nutzung dieser Veranstaltungsarten nicht zu erwarten ist und die Häufigkeit sich eher im Bereich der Ausnahmen bewegen wird. Aus diesem Grunde wird auf eine zahlenmäßige Beschränkung und die Bindung an einen Marktsonntag verzichtet. Ferner stehen die rheinland-pfälzischen Messen und Ausstellungen im bundesweiten Wettbewerb, sodass ein Verbot an Sonntagen wettbewerbsverzerrend wäre. Nach Satz 2 findet Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 Anwendung, wonach die Gemeinde bei der Festsetzung einer Messe oder Ausstellung an einem Sonntag das Bedürfnis für eine Festsetzung im Einzelfall gegen die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes abzuwägen hat. Satz 3 beinhaltet die Möglichkeit, Messen und Ausstellungen abweichend von Absatz 1 Satz 1 festsetzen zu können, sofern die Aufsichts- und Dienstleitungsdirektion (ADD) nach Abwägung des Bedürfnisses für die Durchführung der Messe oder Ausstellung an einem Tag im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gegen die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes im Einzelfall einer Festsetzung zugestimmt hat. Im Rahmen dieser Abwägung hat die ADD die vorgesehene Veranstaltung und deren Bedeutung für Kommune, Region und Land im Lichte des betroffenen Feiertages zu werten. Die Festsetzung muss unter Berücksichtigung des in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz garantierten Schutzes der Sonn- und Feiertage vertretbar erscheinen. Dabei hat die ADD auch zu beachten, dass der rheinland-pfälzische Gesetzgeber im Rahmen der Ausgestaltung des Feiertagsschutzes zwischen den einzelnen Feiertagen Differenzierungen vorgenommen hat und bestimmte Tage einen höheren Schutz erfahren. Die Festsetzung auf einen solchen Tag ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Beispielsweise erfährt der Karfreitag in mehreren landesgesetzlichen Regelungen im Vergleich zu der Mehrheit der übrigen Feiertage einen besonders ausgeprägten Schutz. Die Entscheidung der ADD betrifft ausschließlich das Sonn- und Feiertagsrecht. Die Regelung hat das Ziel, den Messe- und Ausstellungsstandort Rheinland-Pfalz im Vergleich der Bundesländer nicht zu benachteiligen. Es muss grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, wichtigen Messen mit über das Land hinausragender Bedeutung den Zugang nach Rheinland-Pfalz nicht zu verschließen. Nach Satz 4 sollen die Zeiten des Hauptgottesdienstes berücksichtigt werden.

Absatz 6 stellt klar, dass traditionelle Weihnachtsmärkte an den Adventssonntagen durchgeführt werden dürfen, sofern sie nach Organisation und Warenangebot der Brauchtumspflege und Tradition dienen. Unter diesen Voraussetzungen widersprechen sie aufgrund ihres spezifischen Charakters nicht dem Wesen des Sonntags und dürfen deshalb an allen Adventssonntagen durchgeführt werden und sind unabhängig von den Marktsonntagen zu sehen.

Absatz 7 ermöglicht den sonntäglichen Warenverkauf bei sog. Gewerbeschauen, örtlichen Leistungsschauen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern diese höchstens einmal pro Jahr pro Gemeinde stattfinden. Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich in der Regel um nicht festsetzbare Ausstellungen, die die Tatbestandsvoraussetzungen des § 65 GewO nicht erfüllen und somit nach Titel III der Gewerbeordnung zu beurteilen sind. Örtliche Gewerbevereine organisieren solche Veranstaltungen meist in einem eigens hierfür aufgebauten Festzelt sowie in einem besonderen Rahmen (es werden beispielsweise Hüpfburgen aufgestellt, Modeschauen u. Ä. durchgeführt). Das regionale Gewerbe präsentiert sich mit besonderen Informationsständen; der Verkauf spielt auf solchen Veranstaltungen eine untergeordnete Rolle, da die Demonstration der Leistungsfähigkeit im Vordergrund steht. Da diese Veranstaltungen meist nur einmal pro Jahr stattfinden, sind sie nicht geeignet, den Sonntagsschutz auszuhöhlen. Satz 2 übernimmt die Regelung des Absatzes 5 Satz 2, 3 und 4 für die in Absatz 7 genannten Veranstaltungen.

Zu § 13 (Ablehnung der Festsetzung, Auflagen)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 69 a GewO in Landesrecht mit einer Ergänzung in Absatz 1 Nr. 4. Aufgenommen wurden neben den Spezialmärkten und Jahrmärkten nun auch die Ausstellungen, soweit sie vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden sollen. Die Regelung soll Wettbewerbsverzerrungen vermeiden, die dadurch entstehen könnten, dass festgesetzte Märkte (auch teilweise) in Ladengeschäften durchgeführt werden.

Zu § 14 (Änderung oder Aufhebung der Festsetzung)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 69 b GewO in Landesrecht.

Zu § 15 (Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 70 GewO in Landesrecht.

Zu § 16 (Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 70 a GewO u. a. im Wege einer dynamischen Verweisung in Landesrecht.

Zu § 17 (Vergütung)

Die Vorschrift übernimmt unter Einbeziehung des Floh- und Trödelmarktes die Regelung des § 71 GewO in Landesrecht.

Zu § 18 (Verabreichen von Getränken und Speisen)

Die Vorschrift übernimmt unter Einbeziehung des Floh- und Trödelmarktes die Regelung des § 68 a GewO in Landesrecht, benennt die „anderen“ Veranstaltungen mit Messen und Ausstellungen konkret und führt aus, dass das Verabreichen von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle auch auf Märkten möglich ist.

Zu § 19 (Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes der Gewerbeordnung für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe)

Die Vorschrift übernimmt die Regelung des § 71 b GewO u. a. im Wege einer dynamischen Verweisung in Landesrecht.

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Androhung von Bußgeldern gewährleistet, dass an Sonn- und Feiertagen sowie im Rahmen der genannten Ausnahmetatbestände die Schutzwirkungen des Gesetzes sichergestellt werden können.

Zu § 21 (Evaluation)

Diese Vorschrift bestimmt, dass nach einem Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Überprüfung der Auswirkungen erfolgen soll. Gegenstand der Evaluation ist neben der Wirkung des Gesetzes auf den Sonn- und Feiertagsschutz sowie auf die diesem Gesetz zugrunde liegenden Veranstaltungen auch die Überprüfung hinsichtlich der vorrangig verwendeten bundesrechtlichen Terminologie.

Zu § 22 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt in Absatz 1 den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. In Absatz 2 wird für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge und begonnene Verfahren eine Übergangsregelung getroffen.